



Rechtsformänderung

Spital Männedorf -

Vom Zweckverband zur AG

Interkommunale Vereinbarung

Statuten

Aktionärbindungsvertrag



Spital Männedorf



Inhaltsverzeichnis

Interkommunale Vereinbarung	Seite	5
Statuten	Seite	9
Aktionärsbindungsvertrag	Seite	21



Interkommunale Vereinbarung «Spital Männedorf AG - Vom Zweckverband zur Aktiengesellschaft»

Die Politischen Gemeinden Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil am See, Stäfa und Uetikon am See haben bis jetzt einen Zweckverband gebildet, um gemeinsam das Spital Männedorf zu betreiben. Als Folge der Einführung schweizweit einheitlicher Fallpauschalen (Swiss-DRG) gestützt auf eine KVG-Änderung per 1.1.2012 sowie der gleichzeitigen Inkraftsetzung des neuen kantonalen Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes (SPFG) beschliessen die Zweckverbandsgemeinden, die Rechtsform des Spitals Männedorf in eine AG zu ändern, um wirtschaftlich und betrieblich flexibler reagieren und auch Private am Spital beteiligen zu können.

Die vorliegende interkommunale Vereinbarung (IKV) bildet die neue Rechtsgrundlage für den Betrieb des Spitals Männedorf, wobei die Statuten der AG sowie ein Aktionärbindungsvertrag die weiteren Grundlagen der Spital Männedorf AG darstellen.

Entsprechend bestimmen diejenigen Gemeinden, deren Stimmberechtigte in der Urnenabstimmung der Rechtsformänderung zugestimmt haben, Folgendes:

Art. 1: Umwandlung des Zweckverbandes in eine AG

Gestützt auf die vorliegende IKV erfolgt auf dem Weg von Art. 99 ff. FusG eine Umwandlung des Zweckverbandes «Spital Männedorf» in eine Aktiengesellschaft rückwirkend per 1.1.2012.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der beteiligten politischen Gemeinden als Teil der Trägerschaft der Spital Männedorf AG (Trägergemeinden) sowie die Grundstruktur der Spital Männedorf AG.

Mit der Gründung der AG wird der Zweckverband aufgelöst. Die beteiligten Gemeinden stimmen allen Rechtshandlungen zu, welche für die Umwandlung und die Gründung der AG erforderlich sind. Als Trägergemeinden schliessen sie ferner einen Aktionärbindungsvertrag ab, der von der vorliegenden Vereinbarung unabhängig ist.

Art. 2: Zweck der Spital Männedorf AG

Die Spital Männedorf AG betreibt ein Akutspital unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner der Region. Die Spital Männedorf AG kann mit allen oder mit einzelnen Trägergemeinden zu betriebswirtschaftlichen bzw. marktüblichen Bedingungen besondere Leistungsaufträge vereinbaren, wie z.B. den Betrieb eines Rettungsdienstes oder Leistungen im Pflegebereich.

Die Gesellschaft kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen. Sie kann mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen des Gesundheitswesens zusammenarbeiten.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die mit diesem zusammenhängen.

Die genaue Umschreibung des Zwecks erfolgt in den Statuten der Spital Männedorf AG.

Art. 3: Aktionäre der Spital Männedorf AG

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Aktionäre des Spitals Männedorf Trägergemeinden, welche vorher zum Zweckverband gehörten.

Die Beteiligungen der Trägergemeinden richten sich nach dem Verhältnis der jeweiligen Beiträge (Investitionen, Kontokorrente Betriebsrechnung, Grundeigentum Finanzvermögen gemäss Tabelle Berechnung Eigenkapitalanteil Spital Männedorf AG) der einzelnen Trägergemeinden gemäss Buchwert. Für die seit 1992 bis zum Inkrafttreten des neuen Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes (SPFG) geleisteten Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden massgebend ist der Restbuchwert entsprechend der Berechnungsweise, die die Verordnung über die Umwandlung von Investitionsbeiträgen an Spitäler vom

5. Oktober 2011 mit Bezug auf die Umwandlung früherer Investitionsbeiträge in Guthaben und Darlehen des Kantons vorsieht.

Ab dem 1.1.2017 sind die Trägergemeinden berechtigt, ihre Beteiligung ganz oder teilweise zu veräussern, sei dies an andere Trägergemeinden, an andere Hoheitsträger oder an Dritte, unter Einschluss von Privaten. Zuständig für einen solchen Beschluss ist die Gemeindeversammlung, soweit das kommunale Recht nicht etwas anderes vorsieht.

Bis zum 31.12.2016 bedarf eine ganze oder teilweise Veräusserung einer Beteiligung der Zustimmung der Gemeindeexekutiven der übrigen Trägergemeinden.

Das Nähere regelt der Aktionärsbindungsvertrag.

Art. 4: Finanzierung der Spital Männedorf AG

Die Spital Männedorf AG übernimmt die Aktivitäten des Zweckverbandes Spital Männedorf mit allen Aktiven und Passiven. Ferner übernimmt die Spital Männedorf AG die in Darlehen umgewandelten, auf die einzelnen Zweckverbandsgemeinden aufgeteilten Staatsbeiträge an den Zweckverband.

Das Aktienkapital wird gebildet durch die Einbringung der Beiträge nach Art. 3 Abs. 2.

Im Übrigen finanziert sich die Spital Männedorf AG primär durch die Erträge ihrer Tätigkeit, ferner durch die Erweiterung der Eigenkapitalbasis (Aktienkapital, Aktionärsdarlehen mit Rangrücktritt) sowie mit Fremdkapital (insb. Darlehen von Gemeinden, von Banken und weiteren).

Eine Pflicht der Trägergemeinden zur Finanzierung der Spital Männedorf AG, zum Beispiel mittels Beiträgen an ein allfälliges Betriebsdefizit, besteht nicht.

Einzelne Trägergemeinden können mit der Spital Männedorf AG Vereinbarungen über deren freiwillige Finanzierung eingehen, z.B. in der Form von Darlehen, der Stellung von Sicherheiten usw. Derartige Vereinbarungen dürfen die Rechte der übrigen Trägergemeinden nicht beeinträchtigen.

Art. 5: Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden oder andere Hoheitsträger, welche eine Beteiligung am Spital Männedorf erwerben, werden mit dem Erwerb der Beteiligung auch Partei dieser Vereinbarung. Der Beitritt Privater zur vorliegenden Vereinbarung ist demgegenüber ausgeschlossen.

Art. 6: Wegfall der Vertragsbindung, Auflösung

Die vollständige Veräusserung der Beteiligung bewirkt ohne Weiteres den Wegfall der Vertragsbindung für die veräussernde Gemeinde. Vor dem 1.1.2017 ist hierzu das Einverständnis der anderen Trägergemeinden erforderlich.

Die vorliegende Vereinbarung fällt dahin, falls die Spital Männedorf AG aufgelöst wird, der Zweck gemäss Art. 2 nicht mehr erfüllt werden kann oder das Spital Männedorf nicht mehr auf der Zürcher Spitalliste ist.

Art. 7: Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1.1.2012 in Kraft für diejenigen Gemeinden, welche ihr zugestimmt haben. Für die rechtsgültige Inkraftsetzung bedarf es der rechtsgültigen Zustimmung von mindestens sieben Zweckverbandsgemeinden, unter Einschluss von mindestens drei der Gemeinden Küsnacht, Stäfa, Männedorf und Meilen.

Die Trägergemeinden sind sich einig, dass Gemeinden, welche dieser Vereinbarung nicht zustimmen, einen angemessenen Liquidationsanteil erhalten sollen. Die Berechnung des Wertes des Liquidationsanteils erfolgt per 1.1.2012, unter Einschluss der Eventualverpflichtung aus beruflicher Vorsorge. Der auf ausscheidende Gemeinden entfallende Liquidationsanteil entspricht ihrem Eigenkapitalanteil gemäss Tabelle Berechnung Eigenkapitalanteil Spital Männedorf AG. Die Trägergemeinden werden dies mit den ausscheidenden Gemeinden in Vereinbarungen regeln, wobei namentlich auf die Finanzierbarkeit zu achten ist. Daher wandelt sich beim Ausscheiden einer Gemeinde der Liquidationsanteil in ein nachrangiges, zinsloses Darlehen, das innert max. 29 Jahren zurückbezahlt werden muss. Die minimale jährliche Rückzahlung beträgt $\frac{1}{29}$.

Statuten

I. Grundlage

Art. 1: Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma Spital Männedorf AG besteht mit Sitz in Männedorf eine Aktiengesellschaft (im Folgenden «Gesellschaft» genannt) von unbeschränkter Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und Art. 620 ff. OR.

Art. 2: Zweck

Die Gesellschaft betreibt ein Akutspital unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner der Region. Die Gesellschaft kann mit allen oder mit einzelnen Trärgemeinden zu betriebswirtschaftlichen bzw. marktüblichen Bedingungen besondere Leistungsaufträge vereinbaren, wie beispielsweise den Betrieb eines Rettungsdienstes oder Leistungen im Pflegebereich.

Die Gesellschaft kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen. Sie kann mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen des Gesundheitswesens zusammenarbeiten.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die mit diesem zusammenhängen.

II. Kapital

Art. 3: Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1 000 000.- (eine Million Schweizer Franken). Es ist eingeteilt in 1 000 000 Namenaktien zu CHF 1.- (ein Schweizer Franken).

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Art. 4: Aktienzertifikate, Umwandlung von Aktien

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausgeben.

Die Gesellschaft kann darauf verzichten, Aktien bzw. Aktienzertifikate auszugeben.

Das Eigentum oder andere Rechte an einer Aktie schliessen die Anerkennung der Statuten in der jeweils gültigen Form in sich.

Art. 5: Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Vom Datum der Einberufung einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen.

Art. 6: Übertragung der Aktien

Die Übertragung von Namenaktien bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung verweigern:

- a) wenn er dem Veräußerer der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen;
- b) wenn der Veräußerer der Aktien keine Erklärung des Erwerbers beibringt, dass dieser die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwerben wird;
- c) wenn durch die Veräußerung der Aktien die weitere Verfolgung des Gesellschaftszweckes im Sinne von Artikel 2 dieser Statuten in Frage gestellt sein könnte.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 7: Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung;
- B. Verwaltungsrat;
- C. Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

Art. 8: Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten (vorbehalten bleiben Artikel 20 Ziffern 7 und 8 dieser Statuten);
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, inklusive des Präsidenten, und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, einer allfälligen Konzernrechnung sowie Abnahme des allfälligen Berichtes der Revisionsstelle;
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates und Genehmigung des jährlichen Berichtes des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung ausgerichteten Entschädigungen;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 9: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten, oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die alleine oder zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen unter Angabe der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten verlangt werden. Der Verwaltungsrat beruft die Generalversammlung diesfalls innerhalb von 45 Tagen ein.

Art. 10: Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls die Revisionsstelle, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre und Nutzniesser.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht, der allfällige Revisionsbericht sowie das Protokoll der letzten Generalversammlung 20 Tage vor dem Versammlungstag zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufliegen sowie dass jeder Aktionär verlangen kann, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Art. 11: Traktandierung

Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionäre anbegehrt werden.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, insbesondere über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen, kann die Generalversammlung keine Beschlüsse fassen, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 12: Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung festgesetzten Formvorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 13: Vorsitz der Generalversammlung, Stimmzähler, Protokoll

Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Bei seiner Abwesenheit führt der Vizepräsident des Verwaltungsrates den Vorsitz. Ist auch dieser abwesend, so wird der Vorsitzende von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das vom Vorsitzenden, von den Stimmzählern, falls solche bezeichnet werden, und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 14: Stimmrecht und Vertretung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Art. 15: Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz oder diese Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen; bei Stimmgleichheit in Wahlen entscheidet das Los.

Der Vorsitzende hat keinen Stichtscheid. Die Beschlüsse gemäss Art. 704 OR müssen von Gesetzes wegen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Stimmabgabe anordnet oder die Generalversammlung diese beschliesst.

B. Verwaltungsrat

Art. 16: Anzahl der Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern.

Art. 17: Amtsdauer

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächstfolgenden als ein Jahr gilt. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, so tritt sein Nachfolger in diese ein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Art. 18: Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird, selbst. Er kann einen Vizepräsidenten und einen Sekretär wählen. Letzterer muss weder dem Verwaltungsrat angehören noch Aktionär sein.

Der Verwaltungsrat ordnet im Übrigen und vorbehaltlich Artikel 20 der Statuten seine Organisation durch ein Organisationsreglement.

Art. 19: Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates einberufen, so oft dies als notwendig erscheint, oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Sekretär zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 20: Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des jährlichen Berichtes an die Generalversammlung über die dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung ausgerichteten Entschädigungen sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Beschlussfassung über nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und daraus folgende Statutenänderungen;

8. Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichtes und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen;

9. die gemäss Fusionsgesetz unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates;

10. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;

11. andere durch Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.

Im Übrigen kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Erlass eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte übertragen.

C. Revisionsstelle

Art. 21: Revision

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsstelle.

Das Amt der Revisionsstelle endet mit Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

Art. 22: Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Im Übrigen richten sich die Anforderungen an die Revisionsstelle, ihre Unabhängigkeit und ihre Aufgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Jahresrechnung und Gewinnverteilung

Art. 23: Geschäftsjahr, Geschäfts- und Revisionsbericht

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahresbericht und gegebenenfalls der Konzernrechnung zusammensetzt.

Art. 24: Verteilung des Bilanzgewinnes, Reserven

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Art. 671 ff. OR.

Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

Neben der gesetzlichen Reserve kann die Generalversammlung weitere Reserven schaffen.

Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft an und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 25: Auflösung, Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) der Gesellschaft freihändig zu veräussern.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen auf die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Art. 26: Mitteilungen, Publikationsorgan

Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail unter Anforderung von Lese- und Übermittlungsbestätigung an die zuletzt im Aktienbuch eingetragene Adresse der Aktionäre und Nutzniesser. Sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, kann der Verwaltungsrat Mitteilungen auch durch einmalige Publikation im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» und in der «Zürichsee-Zeitung» vornehmen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das «Schweizerische Handelsamtsblatt».

AKTIONÄRBINDUNGSVERTRAG

zwischen

den Gemeinden

Erlenbach

Herrliberg

Hombrechtikon

Küsnacht

Männedorf

Meilen

Oetwil am See

Stäfa

und

Uetikon am See

betreffend

Beteiligung an der Spital Männedorf AG

Inhaltsverzeichnis

Präambel	22
I. Zweck des Aktionärsbindungsvertrages	22
II. Kapital- und Aktionärsstruktur	23
III. Verwaltungsrat	24
IV. Stimmrechtsvereinbarungen	24
V. Veräußerung der Aktien	25
A. Grundsätzliche Veräußerungsbeschränkung	25
B. Andienpflicht, Vorhandrecht	26
C. Vorkaufsrecht	26
D. Kaufrecht	27
E. Mitverkaufsrecht	29
F. Vorkaufsrecht für nicht betriebsnotwendige Grundstücke	29
VI. Hinterlegung der Aktien	29
VII. Verpflichtung von Rechtsnachfolgern	30
VIII. Verpfändung und Nutzniessung	30
IX. Inkrafttreten und Dauer des Vertrages	30
X. Vertragsänderungen	31
XI. Salvatorische Klausel	31
XII. Anwendbares Recht	31
XIII. Gerichtsstand	31

Präambel

Die Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags sind Mitgliedergemeinden des bisherigen Zweckverbandes Spital Männedorf. Um den bisherigen hohen Stand der stationären Spitalversorgung zu sichern und für das Spital optimale Rahmenbedingungen für seine zukünftige Entwicklung zu schaffen sowie um die gemeinsame Kontrolle über die Gesellschaft zu sichern und ihre Aktionärsrechte zu koordinieren, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

I. Zweck des Aktionärsbindungsvertrages

1. Mit dem Abschluss dieses Aktionärsbindungsvertrages bezwecken die Vertragsparteien, die Beteiligungsverhältnisse an der Spital Männedorf AG und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu regeln.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Fragen im Zusammenhang mit diesem Vertrag mit gutem Willen jeweils für alle Beteiligten faire und angemessene Lösungen herbeizuführen. Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien jederzeit alles in ihrer Macht Stehende zur Durchsetzung der Bestimmungen dieses Aktionärsbindungsvertrags zu unternehmen und in keiner Situation Handlungen vorzunehmen und Auslegungen geltend zu machen oder durchzusetzen, die den berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Spital Männedorf AG und/oder der Vertragsparteien zuwiderlaufen.

II. Kapital- und Aktionärsstruktur

3. Die Parteien sind Aktionäre der Gesellschaft.

4. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1 000 000.- (eine Million Schweizer Franken). Es ist eingeteilt in 1 000 000 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.- (ein Schweizer Franken).

5. Im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung setzt sich das Aktionariat der Gesellschaft wie folgt zusammen:

- Gem. Erlenbach:	66 500 Namenaktien,	entsprechend 6,65 % des Aktienkapitals
- Gem. Herrliberg:	85 600 Namenaktien,	entsprechend 8,56 % des Aktienkapitals
- Gem. Hombrechtikon:	92 900 Namenaktien,	entsprechend 9,29 % des Aktienkapitals
- Gem. Küsnacht:	106 400 Namenaktien,	entsprechend 10,64 % des Aktienkapitals
- Gem. Männedorf:	140 100 Namenaktien,	entsprechend 14,01 % des Aktienkapitals
- Gem. Meilen:	184 100 Namenaktien,	entsprechend 18,41 % des Aktienkapitals
- Gem. Oetwil a. S.:	49 500 Namenaktien,	entsprechend 4,95 % des Aktienkapitals

- Gem. Stäfa: 195 000 Namenaktien, entsprechend 19,50 %
des Aktienkapitals
- Gem. Uetikon a. S.: 79 900 Namenaktien, entsprechend 7,99 %
des Aktienkapitals

6. Erwirbt eine Vertragspartei zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Aktien der Gesellschaft, so gelten auch für diese die Bestimmungen dieses Vertrages.

III. Verwaltungsrat

7. Jeder Aktionär und der Verwaltungsrat haben das Recht, Personen für den Verwaltungsrat vorzuschlagen.

8. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist auf eine hinreichende Fachkompetenz zu achten.

9. Aktionäre bzw. Aktionärsgruppen, die über mindestens 20% des Aktienkapitals verfügen (nachfolgend «Aktionärsgruppe»), haben Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat.

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, den von einer entsprechenden Aktionärsgruppe vorgeschlagenen Verwaltungsrat zu wählen, sofern gegen die vorgeschlagene Person keine offensichtlich wichtigen Ablehnungsgründe vorliegen.

10. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert der Verwaltungsrat sich selbst.

11. Die Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen kollektiv zu zweien.

IV. Stimmrechtsvereinbarungen

12. Die Vertragsparteien verpflichten sich in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft, die Verwaltungsratsmitglieder auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Aktionärbindungsvertrages zu verpflichten, wobei klar ist, dass im Konfliktfall die Interessen der Gesellschaft vorgehen.

Zu dieser Verpflichtung gehört insbesondere der Erlass eines Organisationsreglementes gestützt auf Art. 18 Abs. 2 der Gesellschaftsstatuten, das für folgende im Verwaltungsrat der Gesellschaft zu beschliessenden Gegenstände die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller gewählten Verwaltungsräte vorsieht:

- Beschlüsse über den Erwerb und Verkauf von massgeblichen Beteiligungen;
- Aufgabe oder Aufnahme neuer Geschäftsbereiche;
- Kauf und Verkauf wesentlicher Aktiva;
- Abschluss oder Kündigung für die Gesellschaft wesentlicher Verträge;
- einmalige Investitionen, die den Betrag von CHF 1,5 Mio. übersteigen, soweit sie nicht im Budget enthalten sind;
- jährlich wiederkehrende Verpflichtungen in der Höhe von über CHF 0,5 Mio., soweit sie nicht im Budget enthalten sind;
- Budget;
- Wahl von Verwaltungsräten in einen Verwaltungsratsausschuss.

V. Veräusserung der Aktien¹

A. Grundsätzliche Veräusserungsbeschränkung

13. Die Vertragsparteien verpflichten sich, während der Vertragsdauer ihre Aktien an der Gesellschaft nur gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Aktionärbindungsvertrages zu übertragen.

14. Zusätzlich verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Aktien bis zum 31. Dezember 2016 nicht an einen Dritten, der nicht Partei des vorliegenden Vertrages ist, zu übertragen, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise durch Kauf, Tausch, Abtretung, Sacheinlage in eine Gesellschaft oder mittels einer anderen Form der Handänderung, es sei denn, sämtliche Vertragsparteien stimmen einer solchen Übertragung zu.

¹Die Bestimmungen von Abschnitt V. stehen für die beteiligten Gemeinden unter dem Vorbehalt der Regelung in der Interkommunalen Vereinbarung «Spital Männedorf AG - vom Zweckverband zur Aktiengesellschaft», insb. Art. 3 Abs. 3 und 4.

B. Andienpflicht, Vorhandrecht

15. Will eine Vertragspartei Aktien der Gesellschaft unentgeltlich oder entgeltlich, ganz oder teilweise durch Kauf, Tausch, Abtretung, Sacheinlage in eine Gesellschaft oder mittels einer anderen Form der Handänderung veräussern, so muss sie dies den übrigen Vertragsparteien unter Angabe der Anzahl der zu veräussernden Aktien schriftlich mitteilen.

Den Berechtigten steht das Vorhandrecht proportional zu dem von ihnen gehaltenen Anteil am Aktienkapital zu. Verzichtet eine Berechtigte auf ihr Vorhandrecht, so wächst dieses den übrigen Berechtigten proportional zu ihrem Aktienanteil an.

Üben eine oder mehrere Berechtigte ihr Vorhandrecht innert 180 Tagen nach Erhalt der Mitteilung aus, so haben sie das Recht, die angebotenen Aktien zu dem in Ziffer 18 dieses Aktionärbindungsvertrages festgelegten Preis zu erwerben.

Üben die Berechtigten ihr Vorhandrecht nicht innert der genannten Frist aus, so dürfen die verkaufswilligen Parteien die in der Mitteilung genannten Aktien während einer Frist von 60 Tagen unter den folgenden Voraussetzungen und Bedingungen veräussern:

- Die verkaufswilligen Parteien können jederzeit ihre Mitteilung widerrufen und ihre Aktien behalten.
- Alle Aktien, die während der Frist von 60 Tagen nicht veräussert werden, bleiben den Beschränkungen dieses Aktionärbindungsvertrages unterworfen.
- Den Berechtigten verbleibt in jedem Fall das Vorkaufsrecht gemäss nachfolgenden Bestimmungen.

C. Vorkaufsrecht

16. Die Vertragsparteien räumen sich zusätzlich zum Vorhandrecht ein Vorkaufsrecht an ihren Aktien ein. Beabsichtigt eine Vertragspartei, ihre Aktien entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise durch Kauf, Tausch, Abtretung, Sacheinlage in eine Gesellschaft oder mittels einer anderen Form der Handänderung auf einen Dritten zu übertragen, so hat sie die anderen Vertragsparteien unverzüglich schriftlich unter Angabe der Anzahl der zu veräussernden Aktien sowie des mit dem Dritten vereinbarten Preises zu benachrichtigen.

Den Berechtigten steht das Vorkaufsrecht proportional zu dem von ihnen gehaltenen Anteil am Aktienkapital zu. Verzichtet eine Berechtigte auf ihr Vorkaufsrecht, so wächst dieses den übrigen Berechtigten proportional zu ihrem Aktienanteil an.

Das Vorkaufsrecht gilt zu den Bedingungen, zu denen die Aktien an den Dritten veräussert werden sollen.

Das Vorkaufsrecht ist innerhalb von 180 Tagen seit Kenntnis des Vorkaufsfalles auszuüben. Wird das Vorkaufsrecht von den berechtigten Parteien nicht ausgeübt, so ist die verkaufswillige Partei frei, die Aktien während der nächsten sechs Monate zu den bekannt gegebenen Bedingungen zu veräussern.

D. Kaufrecht

17. Scheidet eine Vertragspartei im Sinne der nachstehenden Bestimmungen aus, so haben die übrigen ein Kaufrecht an sämtlichen Aktien der ausscheidenden Parteien nach Massgabe dieses Aktionärbindungsvertrages.

Als Ausscheiden gelten folgende Sachverhalte:

- Kündigung des Aktionärbindungsvertrages;
- Auflösung bzw. Tod oder Eintreten der Handlungsunfähigkeit einer Vertragspartei;
- Einbezug von Aktien der Gesellschaft in Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegen eine Vertragspartei.

Die berechtigten Parteien können innerhalb von 180 Tagen ihr Kaufrecht ganz oder teilweise ausüben. Im Fall eines Konkurses gilt das Kaufrecht der berechtigten Parteien als ausgeübt, bevor die Aktien vom Konkursbeschluss erfasst sind.

18. Der Kaufpreis für die mit dem Kaufrecht erworbenen Aktien wird nach der Mittelwert- oder Praktikermethode ermittelt, wobei der Ertragswert doppelt gewichtet wird. Dies ergibt folgende Formel:

$$\frac{(1 \times \text{betriebliche Substanz}) + (2 \times \text{Ertragswert})}{3} + \text{nicht betriebliche Substanz}$$

Der betriebliche Substanzwert ist der Wert der von der Revisionsstelle auf Basis des betriebswirtschaftlichen Abschlusses (SWISS GAAP FER + Bewertungsanpassung bei Liegenschaften und Beteiligungen) ermittelten Substanz der Gesellschaft unter Ausscheidung von nicht betrieblichen Aktiven und Passiven des der Ausübung des Kaufrechtes unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres.

Der Ertragswert ergibt sich aus dem kapitalisierten Zukunftserfolg. Dieser wird ermittelt auf der Basis der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre, des laufenden Jahres (Basis: Budget) sowie der zwei folgenden Jahre (Basis: Businessplan). Die Parteien können verlangen, dass die Angemessenheit des so ermittelten Aktienwertes durch die Revisionsstelle bestätigt wird.

Falls eine der Parteien die von der Revisionsstelle jährlich ermittelten Substanz- und Ertragswerte der Gesellschaft für die Kaufpreisberechnung nicht akzeptiert, so teilt sie dies innert 40 Tagen nach Ausübung des Kaufrechtes der anderen Partei mit. Daraufhin beauftragen die Parteien gemeinsam eine anerkannte und in jeder Hinsicht neutrale Unternehmensberatungs- oder Treuhandgesellschaft, die nicht Revisionsstelle der Gesellschaft oder einer der Parteien sein darf, mit der endgültigen, rechtsverbindlichen Festsetzung der massgeblichen Substanz- und Ertragswerte im Sinne eines Schiedsgutachtens. Können sich die Parteien nicht innert weiterer 30 Tage auf eine Schiedsgutachterin einigen, so wird diese auf Antrag einer Partei verbindlich durch den Präsidenten der Zürcher Handelskammer bestimmt.

Die Schiedsgutachterin hat sich bei ihrer Bewertungstätigkeit an die in diesem Vertrag festgelegten Grundsätze zu halten. Das Bewertungsgutachten ist den Parteien gleichzeitig zuzustellen.

Die Kosten der Bewertung werden von den Parteien in dem Verhältnis getragen, in dem die eigene, der Schiedsgutachterin zu Beginn des Verfahrens mitzuteilende Preisvorstellung von dem schliesslich festgelegten Wert abweicht. Teilt eine Partei ihre Preisvorstellung innert 30 Tagen seit Aufforderung durch die Schiedsgutachterin nicht mit, so hat sie die Kosten der Bewertung vollumfänglich zu tragen.

E. Mitverkaufsrecht

19. Beabsichtigen eine oder mehrere Vertragsparteien, einem Käufer eine Aktienmehrheit zu verkaufen, bzw. wird ein Käufer durch einen Kauf zum Mehrheitsaktionär, so haben die übrigen Vertragsparteien ein Verkaufsrecht gegenüber den verkaufswilligen Vertragsparteien bezüglich aller ihrer Aktien an der Gesellschaft. Die Verkaufsberechtigten können in diesem Fall von den verkaufswilligen Parteien die käufliche Übernahme ihrer Aktien verlangen. Mehrere verkaufswillige Parteien sind solidarisch verpflichtet. Dieses Verkaufsrecht ist durch die verkaufsberechtigten Parteien innert 180 Tagen nach Kenntnis der Veräusserung schriftlich geltend zu machen. Der Kaufpreis entspricht dem Kaufpreis, den der Dritte bezahlt hat.

F. Vorkaufsrecht für nicht betriebsnotwendige Grundstücke

20. Will die Gesellschaft nicht betriebsnotwendige Grundstücke verkaufen, so haben die Standortgemeinden an diesen Grundstücken ein Vorkaufsrecht. Als Vorkaufspreis gilt der vom Dritinteressenten angebotene Preis.

21. Sollte der Verkauf eines nicht betriebsnotwendigen Grundstückes von der Generalversammlung zu entscheiden sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer entsprechenden Stimmabgabe. Sollte die Entscheidung vom Verwaltungsrat zu treffen sein, so gilt Randzahl 12 Absatz 1 dieser Vereinbarung.

22. Die Standortgemeinde hat innert 180 Tagen seit Mitteilung des Vorkaufsfalles, die durch Bekanntgabe von Abschluss und Inhalt des Kaufvertrages zu erfolgen hat, verbindlich zu erklären, ob sie von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch macht.

VI. Hinterlegung der Aktien

23. Zur Sicherstellung der in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten werden sämtliche Aktien der Gesellschaft blanko indossiert bei der jeweiligen Revisionsstelle hinterlegt.

24. Die Revisionsstelle ist vor der Hinterlegung der Aktien vertraglich zu verpflichten, die hinterlegten Aktien nur auf gemeinsame Instruktion der Parteien oder auf richterliche Anweisung herauszugeben. Ist eine Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages berechtigt, über ihre Aktien zu verfügen, verpflichten sich die anderen Vertragsparteien, ihre Zustimmung zur Herausgabe der hinterlegten Aktien zu erteilen. Allfällige Kosten der Aktienhinterlegung gehen zu Lasten der Gesellschaft.

VII. Verpflichtung von Rechtsnachfolgern

25. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden. Sie verpflichten sich zudem, diese Überbindungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen.

VIII. Verpfändung und Nutzniessung

26. Die Einräumung einer Nutzniessung an Aktien oder die Verpfändung von Aktien ist einer Vertragspartei ohne Einwilligung der übrigen Vertragsparteien nicht gestattet.

IX. Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

27. Dieser Vertrag tritt rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft und gilt für eine feste Dauer von 10 Jahren ab Vertragsunterzeichnung.

28. Sollte dieser Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf der Frist der Vertragsdauer schriftlich und adressiert an alle dazumaligen Vertragsparteien gekündigt werden, so verlängert er sich jeweils automatisch um weitere 3 Jahre. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

29. Mit der Kündigung dieses Vertrages entsteht ein Kaufrecht an den Aktien der ausscheidenden Partei gemäss Ziffer 17 f. vorne. Im Übrigen wird der Vertrag von den anderen Vertragsparteien fortgesetzt.

30. Dieser Vertrag hat für jede Vertragspartei solange Bestand, als diese Aktionärin der Gesellschaft ist. Eine ausscheidende Aktionärin wird ihrer Rechte und Pflichten erst entbunden, wenn die Übertragung der Aktien gegen Entrichten des Kaufpreises erfolgt ist und der Erwerber dem vorliegenden Vertrag vorbehaltlos beigetreten ist.

Die Vertragsparteien bleiben darüber hinaus an diejenigen Bestimmungen dieses Vertrages gebunden, die ihrem Sinn und Zweck nach so zu verstehen sind, dass sie die Auflösung dieses Vertrages überdauern sollen.

X. Vertragsänderungen

31. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Zustimmung sowie Unterzeichnung sämtlicher Vertragsparteien.

XI. Salvatorische Klausel

32. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unverzüglich eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt.

XII. Anwendbares Recht

33. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

XIII. Gerichtsstand

34. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich.

Spital Männedorf Asylstrasse 10 8708 Männedorf Tel. 044 922 22 11
Fax 044 922 22 66 info@spitalmaennedorf.ch www.spitalmaennedorf.ch